

Mandanten-Rundschreiben 1/2008

Steuertermine im Januar 2008

Fälligkeit 10.01. Ende Zahlungsschonfrist 14.01.

- Lohnsteuer: mtl., 1/4-jährl., Jahresmeldung Vorjahr
- Umsatzsteuer: mtl., 1/4-jährl., Zusammenfassende Meldung

Zahlung mit/per

Eingang/Gutschrift beim Finanzamt

Überweisung

Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist

Scheck

Eingang drei Tage vor Fälligkeit

Bargeld

Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

- 29.01. Sozialversicherungsbeiträge:
(voraussichtliche) Beitragsschuld Januar 2008
zzgl. restliche Beitragsschuld Dezember 2007

Allgemeines

Änderungen in der Sozialversicherung zum 1.1.2008

- a) Zum 1.1.2008 sind folgende neue **Beitragsbemessungsgrenzen** in der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung **geplant**. Weitere Anpassungen sind noch nicht völlig aus zu schließen.

Bemessungs- und Einkommensgrenzen		2007		2008	
		alte Bundesländer	neue Bundesländer	alte Bundesländer	neue Bundesländer
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	42.750,00	42.750,00	43.200,00	43.200,00
	monatlich	3.562,50	3.562,50	3.600,00	3.600,00
	täglich	118,75	118,75	120,00	120,00
Beitragsbemessungsgrenze	jährlich	63.000,00	54.600,00	63.600,00	54.000,00
	monatlich	5.250,00	4.550,00	5.300,00	4.500,00
	täglich	175,00	151,67	176,67	150,00
Versicherungspflichtgrenze für Angestellte und Arbeiter Krankenversicherung	jährlich	47.700,00	47.700,00	48.150,00	48.150,00
	am 31.12.02 privat versichert	42.750,00	42.750,00	43.200,00	43.200,00
Arbeitgeber trägt Beitrag allein: für best. Beschäftigte bis mit. Entgelt	- freiw. soziales oder ökolog. Jahr	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
	- für AZUBIS	325,00	325,00	325,00	325,00
	bis Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen mtl.	400,00	400,00	400,00	400,00
	für: Krankenversicherung 13 % Rentenversicherung 15 %				
Bezugsgröße	monatlich	2.450,00	2.100,00	2.485,00	2.100,00
	* Krankenversicherung ab 1.1.2001	2.450,00	2.450,00	2.485,00	2.485,00

* Leiten sich in der Krankenversicherung Werte von der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) oder der Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 166 SGB VI) ab, gelten ab 1.1.2001 in den alten und neuen Bundesländern einheitlich die Werte West.

- b) In der **Krankenversicherung** ist zu beachten, dass die jährliche **Versicherungspflichtgrenze** auf 48.150 € (bisher 47.700 €) angehoben wurde, die monatliche **Beitragsbemessungsgrenze** erhöht sich auf 3.600,00 € (bisher 3.562,50 €).

- c) Die **Beitragssätze** in den **übrigen Sozialversicherungszweigen** sind **ab 2008** wie folgt **geplant**:
- in der **Rentenversicherung** 19,9 %;
 - in der **Arbeitslosenversicherung** 3,3%;
 - in der **Pflegeversicherung** 1,7%;

(Anmerkung: Ab 1.7.2008 ist eine Erhöhung auf 1,95 % vorgesehen)

Der Arbeitnehmeranteil für Versicherte, die keine Kinder erziehen oder erzo-gen haben, ist um 0,25% auf 1,1 % (in Sachsen auf 1,6 %) erhöht.

Dieser zusätzliche Beitrag wird grundsätzlich von allen **mindestens 23-jährigen** kinderlosen Beitragspflichtigen erhoben.

Ausgenommen sind

- Kinderlose Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind,
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- Bezieher von Arbeitslosengeld II.

Beitragszuschuss für privat versicherte Arbeitnehmer

Die **Beitragszuschüsse** zur **privaten Krankenversicherung** sind ab **1.1.2008** neu zu berechnen. Die in der privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten haben Anspruch auf einen Beitragszuschuss ihres Arbeitgebers. Der Zuschuss beträgt die Hälfte des durchschnittlichen Höchstbeitrags der gesetzlichen Krankenversicherung, höchstens jedoch die Hälfte des Betrags, den der Beschäftigte für seine Krankenversicherung bezahlt.

Zum 1.1.2008 erhöht sich die Bemessungsgrundlage für den Zuschuss auf voraussichtlich monatlich 3.600,00 €. Der maßgebende Beitragssatz beträgt 13,9 % abzüglich 0,9 % Beitragssenkung = 13,0 %.

Der **Höchstzuschuss** ab 1.1.2008

beträgt danach bundesweit: **234,00 €**.

Wenn das tatsächliche Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, ist nur das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt für die Errechnung des Beitragszuschusses zugrunde zu legen.

Beispiel:

- Arbeitnehmer brutto 2.500 €
- Zuschuss 162,50 €, max. 1/2 des tatsächlichen Beitrags.

Der **Höchstzuschuss zur privaten Pflegeversicherung** beträgt 30,60 € (0,85 %/3.600,00,00 €) bzw. in Sachsen 12,60 € (0,35 %/3.600,00 €). Auch hier darf der Zuschuss die Hälfte des tatsächlichen Beitrags nicht übersteigen.

Mit den besten Wünschen für **2008**

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Einführung der Abgeltungssteuer ab 2009 Streichung des Werbungskostenabzugs

Nach den neuen gesetzlichen Vorgaben im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 werden ab dem Veranlagungszeitraum 2009 Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich pauschal mit 25% besteuert (sog. Abgeltungssteuer).

Gleichzeitig sehen die neuen gesetzlichen Regelungen vor, dass im Rahmen der Kapitaleinkünfte ein Abzug von Werbungskosten ausgeschlossen ist.

Diese Versagung des Werbungskostenabzugs beinhaltet in Fällen **fremdfinanzierter Kapitalanlagen** gegebenenfalls ganz **gravierende Nachteile**, wie das nachfolgende Beispiel zeigen soll.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger hat die Anschaffungskosten für den Erwerb von Aktien (GmbH-Anteilen) in Höhe von 200.000 € mit einem Darlehen in Höhe von 150.000 € teilweise fremdfinanziert.

Er erhält einerseits Dividenden (Ausschüttungen) in Höhe von 4% der Anschaffungskosten und muss andererseits für den Kredit 5% Zinsen entrichten.

Dividende	8.000 €
Schuldzinsen	- 7.500 €
Einkünfte	500 €
25% Abgeltungssteuer auf die Dividende	2.000 €
zzgl. Solidaritätszuschlag	110 €
Steuerbelastung	2.110 €

Bezogen auf die Einkünfte ergibt sich eine Steuerbelastung von 422 %

Das Beispiel mag aufzeigen, dass in Fällen fremdfinanzierter privater Kapitalanlagen rechtzeitige Gestaltungsüberlegungen vonnöten sind.

Die Höhe der vorstehenden Steuerbelastung hängt von der Relation der Schuldzinsen zur Dividende ab (im Beispiel 7.500 € zu 8.000 €, d.h. 93,75%).

Hierzu folgende Tabelle

Einnahmen in %	100	100	100	100	100
Ausgaben in % der Einnahmen	90	70	50	30	10
Einkünfte	10	30	50	70	90
Steuerbelastung in % der Einkünfte rd.	264	88	53	38	29

Wichtiger Hinweis

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 ist nach letzten Informationen eine **Änderung vorgesehen**.

Steuerpflichtige, die entweder zu mindestens 25 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sind oder die zu mindestens 1 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese Gesellschaft tätig sind, können auf Antrag die Abgeltungssteuer abwählen. Dividenden sind dann voll steuerpflichtig, Werbungskosten können voll geltend gemacht werden.

Nach späterer Rückkehr zur Abgeltungssteuer soll ein erneuter Wechsel ausgeschlossen sein.

*Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (BGBl 2007 Teil I S. 1912)
Entwurf Jahressteuergesetz 2008 (Bundratsdrucksache 544/07 vom 10.8.2007)*

Lohnsteuer

Geänderte Reisekostenvorschriften Lohnsteuerrichtlinien 2008

In den Lohnsteuerrichtlinien 2008 (LStR 2008) sind u. a. auch Änderungen zum steuerlichen Reisekostenrecht enthalten.

Beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit

Die bisherige Unterscheidung in Dienstreise, Einsatzwechsellätigkeit und Fahrtätigkeit ist entfallen. Reisekosten sind nun einheitlich alle Kosten, die durch eine so gut wie ausschließlich **beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit** entstehen.

Eine derartige beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer tätig wird

- **vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und an keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätte,**
- typischerweise nur **an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug.**

Regelmäßige Arbeitsstätte

Eine **regelmäßige Betriebsstätte/Arbeitsstätte** ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, bei Arbeitnehmern unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt.

Regelmäßige Arbeitsstätte ist insbesondere jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er mit einer gewissen Nachhaltigkeit immer wieder aufsucht. Nicht maßgebend sind Art, Umfang und Inhalt der Tätigkeit.

Von einer regelmäßigen Arbeitsstätte ist auszugehen, wenn die betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers vom Arbeitnehmer durchschnittlich im Kalenderjahr an einem Arbeitstag je Arbeitswoche aufgesucht wird.

Bei einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit (z.B. befristete Abordnung) an einer anderen betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens wird diese nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte.

Fahrtkosten

Fahrtkosten im Sinne von Reisekosten sind gegeben, wenn der Arbeitnehmer von seiner Wohnung oder von einer regelmäßigen Arbeitsstätte aus zu einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit reist. Bei Einsatzwechsellätigkeiten ist **nicht mehr erforderlich**, dass die Entfernung zwischen Wohnung und Einsatzstelle mehr als 30 km beträgt.

Dreimonatsfrist

Bei derselben Auswärtstätigkeit beschränkt sich der Abzug der Verpflegungsmehraufwendungen auf die ersten drei Monate.

Dieselbe Auswärtstätigkeit liegt **nicht** vor, wenn die auswärtige Tätigkeitsstätte an nicht mehr als (ein bis) zwei Tagen wöchentlich aufgesucht wird.

Eine längerfristige vorübergehende Auswärtstätigkeit ist noch als dieselbe Auswärtstätigkeit zu beurteilen, wenn der Arbeitnehmer nach einer Unterbrechung die Auswärtstätigkeit mit gleichem Inhalt, am gleichen Ort und im zeitlichen Zusammenhang mit der bisherigen Tätigkeit ausübt. Eine urlaubs- oder krankheitsbedingte Unterbrechung bei derselben Tätigkeit hat auf den Ablauf der Dreimonatsfrist keinen Einfluss. Andere Unterbrechungen, z.B. durch vorübergehende Tätigkeit an der regelmäßigen Arbeitsstätte, führen nur dann zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist, wenn die Unterbrechung mindestens vier Wochen gedauert hat.

Übernachungskosten

Übernachungskosten sind die **tatsächlichen Aufwendungen**, die für die persönliche Inanspruchnahme einer Unterkunft zur Übernachtung entstehen.

Wird durch Zahlungsbelege nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung nachgewiesen und lässt sich der Preis für die Verpflegung nicht feststellen (z.B. Tagungspauschale), ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten wie folgt zu kürzen:

- für Frühstück um 20 %,
- für Mittag- und Abendessen um jeweils 40 %

des für den Unterkunftsort maßgebenden Pauschetrags für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Auswärtstätigkeit mit einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden.

Im **Inland** ist damit der Gesamtpreis zu kürzen

- für Frühstück um 4,80 € (20%/24 €)
- für Mittag- und Abendessen um jeweils 9,60 € (40%/24 €).

Hinweis:

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer auch sog. Übernachtungspauschalen (im Inland 20 €, im Ausland in unterschiedlicher Höhe) steuerfrei gewähren. Wenn jedoch der Arbeitgeber die Übernachtungskosten nicht steuerfrei ersetzt, kann der Arbeitnehmer seinerseits nur die tatsächlichen Übernachtungskosten, also nicht die Pauschalen, als Werbungskosten geltend machen.

Lohnsteuerrichtlinien 2008 (noch nicht veröffentlicht)